

offene Frage sei, ob man es denn als eine glückliche Einrichtung zu betrachten habe, daß die Bundesversammlung sich überhaupt in der Lage befindet, in die Verfassungsangelegenheiten der einzelnen Staaten einzutreten und eine Entscheidung darüber abzugeben. Die sächsische Regierung hat nicht erst heute, sondern schon seit längerer Zeit entschieden zu der Ansicht sich bekannt, daß es wünschenswerth sei, die Bundesversammlung einer sie und die einzelnen Regierungen vielfach bloßstellenden Lage zu entziehen; sie hat das einzige wirksame Mittel hierzu in der Errichtung eines ständigen Bundesgerichts erkannt. Auf den Dresdner Conferenzen wurde sächsischer Seits ein Entwurf vorgelegt, welcher die Competenz des Bundesgerichtes auch auf die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ausdehnte. Es ist dieser Entwurf nach Frankfurt übergesiedelt worden. Die sächsische Regierung hat Gelegenheit genommen, an dessen Wiederaufnahme zu erinnern. Noch im Jahre 1856 war ich in dem Falle, eine Aufzeichnung an eine größere Anzahl deutscher Regierungen abzusenden, worin auch dieser Frage Erwähnung geschah und im nächsten Jahre darauf fand sich die badische Regierung veranlaßt, den Entwurf der Errichtung eines Bundesgerichtes, welcher eine Umarbeitung des Dresdner Entwurfs war, in Umlauf zu setzen und die Frage ebenfalls in Anregung zu bringen. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen eine Stelle aus einer Mittheilung vorlese, welche ich im Jahre 1857 aus Anlaß dieser badischen Mittheilung ebenfalls an eine Anzahl deutscher Regierungen ergehen ließ. Sie werden hoffentlich daraus ersehen, daß, wenn ich heute von einem Bundesgerichte spreche, dies nicht ein Auskunftsmittel ist, um der hessischen Frage eine Diversion zu machen, sondern daß die Regierung sich auch schon zu anderer Zeit ernstlich mit dieser Frage beschäftigt hat. Ich schrieb damals Folgendes:

„Dem Unterzeichneten ist nicht unbekannt, daß die von ihm festgehaltene Ansicht von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines ständigen Bundesgerichtes nicht überall getheilt, sondern daß von mehreren Seiten und an sehr maßgebender Stelle die deshalb angeregte Frage zur Zeit noch überhaupt und unbedingt verneint wird. Es gilt dies namentlich in Bezug auf die demselben hinsichtlich der Verfassungsstreitigkeiten beizulegende Competenz, wobei insbesondere der Gesichtspunkt vorzuwalten scheint, daß eine solche Einrichtung mit dem Souveränitätsprincip und dem Character des Bundes, als eines völkerrechtlichen Vereins unabhängiger Fürsten und Staaten, unverträglich sein würde. Es möchte indessen gegen diese Auffassung der Einwand nicht ohne Begründung sein, daß die einzelnen Bundesglieder dadurch ihrer Souveränität Nichts vergeben können, wenn sie durch freiwilliges Uebereinkommen die verfassungsmäßigen Einrichtungen unter eine gemeinsame Garantie stellen und zu deren Aufrechterhaltung ein gemeinsames Organ der Rechtsprechung bestellen wollen. Bei den gegenwärtig schon bestehenden Verhältnissen können die Staatsbehörden, in Folge von Verwaltungsmaßregeln, bei den Gerichten verflagt und verurtheilt werden und es wird hierin ebenso wenig eine Herabwürdigung der landesherrlichen Autorität

erblickt, als man darin eine ernste Gefahr erkennt, daß der durch mehrere Verfassungen für deren Gewähr eingesetzte Staatsgerichtshof einmal zu einer Entscheidung berufen sein könnte. Sollte nun diese Unterordnung unter Gerichtshöfe des eignen Landes nur deshalb zulässiger sein, weil diese Gerichte vom Landesherrn allein ernannt werden, da sie doch vollkommen unabhängige sind, wobei noch zu bedenken, daß der Staatsgerichtshof, wie beispielsweise in Sachsen, zum Theil von den Kammern ernannt wird? Sollte das Verhältniß, einem Bundesgerichte gegenüber, welches auf collectiver Ernennung der Regierungen beruhen würde, ein so wesentlich verschiedenes and würde die gemeinsame Anerkennung der Entscheidung desselben nicht vielmehr geeignet sein, bei weitem mehr auch den Schein einer Demüthigung von den Regierungen fern zu halten?

Die Ueberzeugung, daß auf dem bezeichneten Wege am ehesten zu einer Besserung unsrer politischen Zustände zu gelangen sei, läßt den Unterzeichneten das von der großherzoglich badischen Regierung unlängst mitgetheilte Promemoria, wegen Einsetzung eines Bundesgerichtes, als einen sehr erfreulichen und schätzbaren Beitrag zu dem weitem Ausbau der Bundesverhältnisse begrüßen*). Derselbe hat sich daher auch besonders gern und umsomehr der Aufgabe unterzogen, in der dem gegenwärtigen Aufsätze unter B angefügten Beilage jenes Promemoria, im Zusammenhalte mit dem Entwurfe der Dresdner Conferenzen, zum Gegenstande einer kurzen Beleuchtung zu machen, als er selbst den letztgedachten Entwurf, als Vorsitzender der vierten Commission, der Dresdner Conferenz vorzulegen die Ehre hatte. An dieser Stelle darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der badische Vorschlag auf einem obersten Grundsatz beruht, welcher in seiner Auffassung und in seiner Anwendung wesentlich von derjenigen Gedankenfolge abweicht, die der Unterzeichnete in seiner frühern sowohl, als gegenwärtigen Denkschrift vor Augen hat. Das Promemoria der großherzoglich badischen Regierung stellt nämlich den leitenden Grundsatz voran, daß die Zuständigkeit des Bundesgerichtes durch einen Beschluß der Bundesversammlung begründet und nach vorgängiger vergeblicher Vermittlung der Bundesversammlung, die Entscheidung dem Bundesgericht überwiesen werden soll.

Läßt sich nicht verkennen, daß auf diese Weise die Einsetzung eines Bundesgerichtes mit weniger Bedenken, als dies außerdem mehrseits vorausgesetzt wird, verknüpft sein würde, so ist andererseits sehr zu befürchten, daß das öffentliche Vertrauen in das neue Institut und dessen Ansehen ein sehr geringes sein möchte. Zu diesem Uebelstande aber treten zwei Besorgnisse weit ernstlicher Natur hinzu. Auf der einen Seite nämlich ist mit Sicherheit vorherzusehen, daß, wenn einmal ein ständiges Bundesgericht in der von der großherzoglich badischen Regierung vorgeschlagenen Weise eingesetzt ist, die öffentliche Stimme und zwar auch diejenige, welche sich in conservativen Kreisen vernehmen läßt, Ansprüche an dessen Wirksamkeit erheben wird, welchen gegenüber es auf die Länge sehr schwer fallen dürfte, die durch die Verweisungsinstanz der Bundesversammlung gezogene Schranke aufrecht zu erhalten. Von der andern Seite kann es kaum fehlen, daß, während die letzte Denk-

*) An dieser Stelle bemerkte der Herr Minister, daß der Inhalt der badischen Denkschrift nach der Ueberweisung an die Bundesversammlung im Jahre 1859 in öffentlichen Blättern erschienen sei, er daher mit der Bezugnahme darauf keine Inubiscretion begehe.